

den, die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Neukaledonien zu fördern und auf diese Weise ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets auf dem Wege zur Selbstbestimmung zu schaffen,

1. billigt das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
2. bittet alle beteiligten Parteien nachdrücklich, im Interesse der gesamten Bevölkerung von Neukaledonien ihren Dialog fortzusetzen und alle Gewalthandlungen zu unterlassen;
3. bittet alle beteiligten Parteien, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets zur Selbstbestimmung zu fördern;
4. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 630(1989) vom 30. Januar 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Januar 1989 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20416 mit Add.1 sowie Corr.1 und Add.2) und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 19. Januar 1989 (S/20410),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von

sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1989, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ten« zukommen – er leitet seine Befugnisse ab von der Generalversammlung, die ihrerseits solche Wirkungen nicht erzeugen kann. Davon bleibe aber unberührt, letztlich wegen des »Ausnahmecharakters der Situation in Namibia«, Befugnisse auszuüben, die von den Mitgliedstaaten als Regierungshandeln betrachtet werden müßten. Diese Beurteilung, für die der Verfasser sich auf Formulierungen der IGH-Rechtsprechung stützen kann, ist gewiß nicht unanfechtbar, insbesondere wegen des prinzipiell nur empfehlenden Charakters von Entschlüssen der Generalversammlung – der Verfasser setzt sich hiermit allerdings eingehend auseinander – und wegen des Selbstbestimmungsrechts des namibischen Volkes, auch wenn dieses bisher keine hinreichende Artikulationsmöglichkeit hatte. Die Konzeption von Junius führt im Ergebnis zu einer differenzierenden Betrachtung, die eine Berücksichtigung der Handlungen des Rates in den Mitgliedstaaten »wie Auslandsrecht« verlangt. Das Buch legt dies am Beispiel der einzelnen Aktivitäten, die der Rat bisher entfaltet hat, detailliert dar. Die Studie ist anregend und informativ, läßt freilich Wünsche offen, was die Auseinandersetzung mit ihrem Ergebnis gegenläufigen Stimmen anlangt. Hier wird teilweise recht summarisch vorgegangen, oft mehr plädiert als begutachtet. Daß die deutsche Sprache, soweit in ihr von den Vereinten Nationen gehandelt wird, sich zunehmend mit englischen Termini durchmischt (»Die Verwaltung des Fund ist dem Council ... übertragen«, S.51), ist zwar üblich geworden; Kritik verdient es dennoch.

Philip Kunig □

Brenke, Gabriele: Die Bundesrepublik Deutschland und der Namibia-Konflikt

München: Oldenbourg (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik) 1989
320 S., 68,- DM

Ob tatsächlich »Material zum Untersuchungsgegenstand als Ganzem gegenwärtig nur unzureichend vorhanden« ist, wie die Einleitung der hier anzuzeigenden Studie der Bonner Politikwissenschaftlerin Gabriele Brenke konstatiert (S.3), und insbesondere diese Studie die behauptete Lücke zu schließen vermag – darüber mag gestritten werden. Unstrittig aber ist dies die bislang einzige Monographie, die sich in dieser Ausführlichkeit dem Thema widmet.

Die in der Buchveröffentlichung vorgenommene Aktualisierung der bereits 1986/87 als Dissertation in Köln angenommenen Arbeit ist leider nur unzureichend gelungen, wenngleich eingeräumt werden muß, daß sich mit dem Tempo der augenblicklichen Entkolonisierungsphase ohnehin nicht Schritt halten läßt. Die Verdienste dieser Untersuchung liegen vielmehr darin, die immanenten Sichtweisen der unterschiedlichen politischen Kräfte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Namibiafrage detailliert, mitunter exzessiv detailliert, anhand von Primärmaterial zu dokumentieren. Die Mängel sind damit aber auch schon benannt, denn die Ausbreitung des Materials ermöglicht zwar interessante Einblicke, bleibt aber weitgehend als Oberflächenbeschreibung von Ab-

sichtserklärungen und Verlautbarungen unkommentiert. Dies mag aus der Sicht der Autorin einem Anspruch auf »Neutralitätsgerecht werden, womit allerdings die realen Machtverhältnisse und Motive häufig negiert werden beziehungsweise aus dem Blickfeld geraten. Das grundsätzliche Manko, das eine Studie mit solcherart verstandener Enthaltensamkeit kennzeichnet, ist der Mangel an einem analytischen Bezugsrahmen. So fällt es schwer, aus den ausgebreiteten Beschreibungen – die häufig selbst des Hinweises auf die spezifische Interessenlage der jeweiligen Urheber entbehren – eine Quintessenz zu ziehen. Es sei denn, man folgt der einleitend resümierten Erkenntnis, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Namibiafrage »zunächst den ausgezeichneten Wirtschaftsbeziehungen zur Republik Südafrika untergeordnet« wurde, sich die Bundesrepublik aber spätestens nach ihrem UN-Beitritt »dem internationalen Disput um die Unabhängigkeit Namibias nicht mehr entziehen« konnte (S.1). Dies zumindest vermag einen interessanten und bislang weitgehend ignorierten Sachverhalt in Erinnerung zu rufen – daß nämlich die vielbeschworene Verantwortung Bonns für Namibia auf Grund der geschichtlichen Hintergründe als politisches Argumentationsmuster so richtig erst im Laufe der siebziger Jahre entdeckt wurde. Abschließend sei nochmals nachdrücklich festgehalten, daß die Studie durch eine Fülle von Details und die akribische Erschließung von Quellenmaterial beeindruckt. Nur eben, daß vor lauter Wald mitunter die Bäume nicht mehr gesehen werden.

Henning Melber □